



**Zehnte Satzung  
zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung  
der Fakultät Wirtschaftsinformatik  
und Angewandte Informatik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 14. August 2013**

(Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-54.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung:

### § 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf](http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. März 2013 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2013/2013-07.pdf](http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-07.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält eine neue Fassung:

„<sup>1</sup>Im Rahmen der Bachelor- oder Masterstudiengänge gemäß dieser Ordnung sind studienbegleitende Modulprüfungen zu erbringen. <sup>2</sup>Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. <sup>3</sup>Das Gewicht einzelner Module wird durch ECTS-Punkte bestimmt (ECTS = European Credit Transfer System; ECTS-Punkte als Kurzform für ECTS-Leistungspunkte). <sup>4</sup>Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>5</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. <sup>6</sup>Das Bestehen der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungs- und Praktikumsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) <sup>1</sup>Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. <sup>2</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 10 Abs. 2 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der

Gesamtnote ein.

- (4) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch die Worte „sollten in Hinblick auf § 20 Abs. 2“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
4. In § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Referat“ das Wort „Portfolio,“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei einem Portfolio sind innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird.“
  - c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 des Abs. 3 werden zu 6 und 7.
  - d) Abs. 10 erhält eine neue Fassung:  
 „<sup>1</sup>Besteht gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht bei der Lehrveranstaltung bzw. den Lehrveranstaltungen eines Moduls, so wird bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen die Zulassung zur Modulprüfung versagt. <sup>2</sup>Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, so wird die Zulassung zur Modulprüfung auch dann versagt, wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.“
  - e) Es wird folgender Abs. 12 neu eingefügt:  
 „<sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekannt Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. <sup>3</sup>Die Prü-

fungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. <sup>7</sup>Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>10</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>11</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. <sup>12</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). <sup>13</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.“

f) Es wird folgender Abs. 13 neu eingefügt:

„<sup>1</sup>In einem Modul können zur Notenverbesserung nach Maßgabe des Modulhandbuchs optionale semesterbegleitende Studienleistungen angeboten werden, die im Rahmen einer dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht werden können. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Art und des Umfangs der optionalen Studienleistungen gelten die Absätze 2 und 3. <sup>3</sup>Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls gemäß 10 Abs. 2 liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. <sup>4</sup>Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die in den semesterbegleitenden Studienleistungen erzielten Punkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert. <sup>5</sup>In den optionalen Studienleistungen können maximal 20 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. <sup>6</sup>Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich anzugeben bzw. bekannt zu geben.“

5. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „mit Kreditpunkten“ durch die Worte „nach ECTS-Punkten“ ersetzt.

6. In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Abs. 1 entfällt.
  - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden zu Abs. 1 bis 6.
  - c) Im neuen Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kreditpunktekonto“ durch das Wort „Punktekonto“ ersetzt.
  - d) Der neue Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erstreckt sich auf die gesamte Modulprüfung. <sup>2</sup>Optional erbrachte Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 9 Abs. 13 in die Bewertung übernommen, sofern es sich bei der Wiederholung um den ersten turnusmäßigen Wiederholungstermin des Modulprüfungsangebots handelt.“
7. In § 15 werden die Abs. 1 und 2 neu gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. <sup>2</sup>Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
  - (2) Die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung wird versagt, wenn
    1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind, oder
    2. die Studentin bzw. der Student den jeweiligen Studiengang der Fakultät WIAI bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Zulassung zur Bachelorprüfung im gleichen Studiengang an der Universität Bamberg bereits erloschen ist.“

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013.

Bamberg, 14. August 2013

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2013.